



# Amtsblatt

der

## Stadt Brilon / Hochsauerland

Amtliches Veröffentlichungsorgan der Stadt Brilon  
Herausgeber: Stadt Brilon, Der Bürgermeister, Am Markt 1, 59929 Brilon

Das Erscheinen wird mit Inhaltsangabe in der Ortsausgabe der in Brilon  
erscheinenden Tageszeitung WESTFALENPOST bekanntgegeben.  
Bezug durch die Stadtverwaltung, Fachbereich 1

---

Nr. 9

Brilon, 16.08.2018

Jahrgang 48

### INHALT:

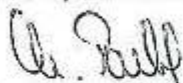
1. Bekanntmachung des Abschließenden Vermerks der Gemeindeprüfanstalt NRW über die Prüfung des Jahresabschlusses des Volkshochschul-Zweckverbandes Brilon-Marsberg-Olsberg zum 31.12.2016
2. Bilanz des Jahresabschlusses des Volkshochschul-Zweckverbandes Brilon-Marsberg-Olsberg zum 31.12.2016
3. Bekanntmachung über die beantragte Einziehung der Wegeparzelle „Im alten Fils“, Gemarkung Rösenbeck, Flur 3, Flurstück 123
4. Bekanntmachung über den beantragten Verkauf der Wegeparzellen „Hinterm Gallberg“, Gemarkung Brilon, Flur 9, Flurstück 1266 in einer Größe von 275 qm und „In der Dollenseite“, Gemarkung Brilon, Flur 9, Flurstück 795 in einer Größe von 2408 qm
5. Bekanntmachung 1. ordentliche Änderung des Bebauungsplanes Brilon-Madfeld Nr. 2 a „Stemmel“, Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

## **Bekanntmachung**

des Abschließenden Vermerks der Gemeindeprüfungsanstalt NRW über die Prüfung des Jahresabschlusses des Volkshochschul-Zweckverbandes Brilon-Marsberg-Olsberg zum 31.12.2016.

Der Abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW gemäß § 3 (5) JAP DVO vom 28.02.2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Brilon, 28.06.2018



Dr. Christof Bartsch  
Verbandsvorsteher

**Volkshochschule (Zweckverband)  
Brilon-Marsberg-Olsberg**

## Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Volkshochschul-Zweckverband Brilon - Marsberg - Olsberg. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2016 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft AUDITRUST GmbH, Dortmund, bedient.

Diese hat mit Datum vom 15.09.2017 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes der

**Volkshochschule Brilon-Marsberg-Olsberg,**

**Brilon**

für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfungen vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

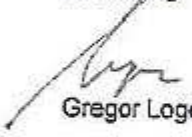
Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft AUDITRUST GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 28.02.2018

GPA NRW

Im Auftrag

  
Gregor Loges





## **Bekanntmachung**

des Beschlusses der Versammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Brilon-Marsberg-Olsberg über die Jahresrechnung des Zweckverbandes Volkshochschule Brilon-Marsberg-Olsberg für das Wirtschaftsjahr 2016 und die Entlastung des Vorstandsvorsitzenden vom 16.10.2017.

Die Versammlung beschließt einstimmig gem. § 96 GO NW in Verbindung mit § 18 GkG (eigenbetriebsähnliche Wirtschaftsführung) den Jahresabschluss mit der Schlussbilanz des Zweckverbandes Volkshochschule Brilon-Marsberg-Olsberg für das Wirtschaftsjahr 2016 in der vorliegenden Form und erteilt dem Vorstandsvorsitzenden uneingeschränkte Entlastung.

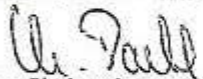
Der Beschluss wurde vom Hochsauerlandkreis als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 12.06.2018 zur Kenntnis genommen.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorstandsvorsitzende hat den Beschluss der Versammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel der Satzung ist gegenüber dem ZW vorher gerügt und daher die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brilon, 28.06.2018



Dr. Christof Bartsch

Vorstandsvorsitzender

**Zweckverbände Volkshochschule  
Brilon-Marsberg-Olsberg**

Anlage

Schlussbilanz 2016

**Bilanz zum 31. Dezember 2016**  
**der**  
**Volkshochschule Brilon-Marsberg-Olsberg, Brilon**

**AKTIVSEITE****PASSIVSEITE**

	31.12.2016 €	31.12.2015 €		31.12.2016 €	31.12.2015 €
<b>A. Anlagevermögen</b>			<b>A. Eigenkapital</b>		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. Kapitalrücklage	133.272,14	108.761,97
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	813,00	1.598,00	II. Jahresüberschuss	<u>122.705,90</u>	<u>24.510,17</u>
II. Sachanlagen				<u>255.978,04</u>	<u>133.272,14</u>
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	<u>35.608,00</u>	<u>11.143,00</u>	<b>B. Rückstellungen</b>		
	<u>36.421,00</u>	<u>12.741,00</u>	1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	520.838,00	531.369,00
<b>B. Umlaufvermögen</b>			2. sonstige Rückstellungen	<u>43.584,73</u>	<u>21.535,24</u>
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				<u>564.422,73</u>	<u>552.904,24</u>
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	119.287,73	29.817,10	<b>C. Verbindlichkeiten</b>		
2. sonstige Vermögensgegenstände	520.838,00	531.369,00	1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00	1.537,21
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	<u>190.818,82</u>	<u>127.372,00</u>	2. sonstige Verbindlichkeiten	<u>28.493,98</u>	<u>4.979,51</u>
	<u>830.944,55</u>	<u>688.558,10</u>		<u>28.493,98</u>	<u>6.516,72</u>
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<u>0,00</u>	<u>7.284,00</u>	<b>D. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<u>18.470,80</u>	<u>15.890,00</u>
	<u>867.365,55</u>	<u>708.583,10</u>		<u>867.365,55</u>	<u>708.583,10</u>



## Bekanntmachung

über die beantragte Einziehung der Wegeparzelle »Im alten Fils«, Gemarkung Rösenbeck, Flur 3, Flurstück 123.

Die Einziehung der genannten Wegeparzelle mit einer Fläche von 2270 qm wurde beantragt.

Dieser Antrag wird gemäß § 7 Absatz 4 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.09.1995 (GV. NW. S. 1028/SGV NW 91) in der zurzeit gültigen Fassung hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Einwendungen gegen die beantragte Einziehung der Wegefläche können während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.15 bis 12.30 Uhr und donnerstags zusätzlich von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) schriftlich oder zur Niederschrift innerhalb von drei Monaten, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, bei der Stadtverwaltung Brilon, Verwaltungsgebäude Bahnhofstraße 33, Zimmer 11 erhoben und Einsicht in die Flurkarte genommen werden.

Brilon, den 30. Juli 2018

Stadt Brilon  
Der Bürgermeister

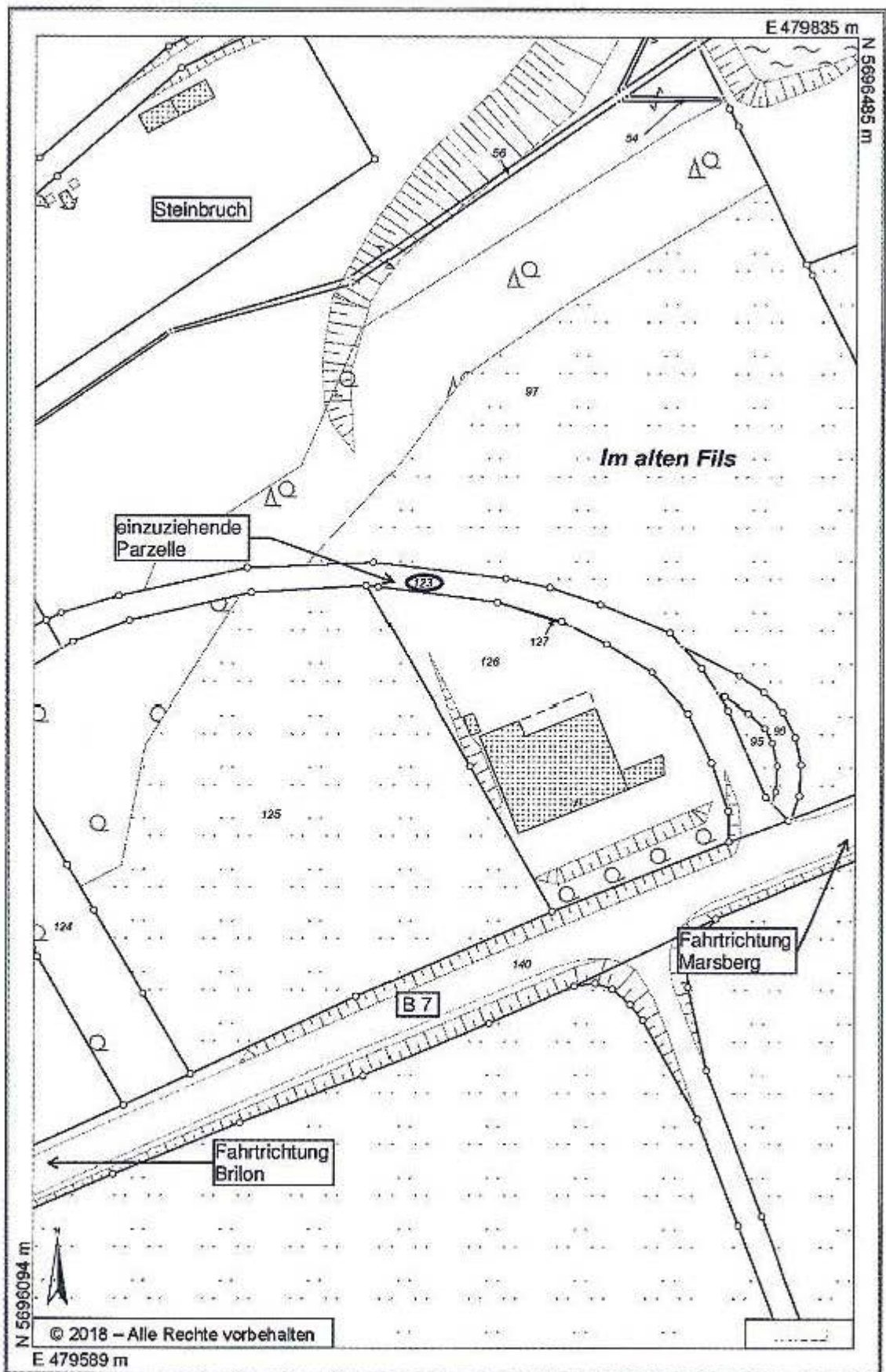
i. V.

Huxoll





Anlage







## Bekanntmachung

über den beantragten Verkauf der Wegeparzellen

»Hinterm Gallberg«, Gemarkung Brilon, Flur 9, Flurstück 1266 in einer Größe von 275 qm und  
»In der Dollenseite«, Gemarkung Brilon, Flur 9, Flurstück 796 in einer Größe von 2408 qm

Dieser Antrag wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Einwendungen gegen den beantragten Verkauf der Wegefläche können innerhalb von drei Monaten, gerechnet vom Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Brilon, während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.15 bis 12.30 Uhr und donnerstags zusätzlich von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Brilon, Verwaltungsgebäude Bahnhofstraße 33, Zimmer 11 erhoben und Einsicht in die Flurkarte genommen werden.

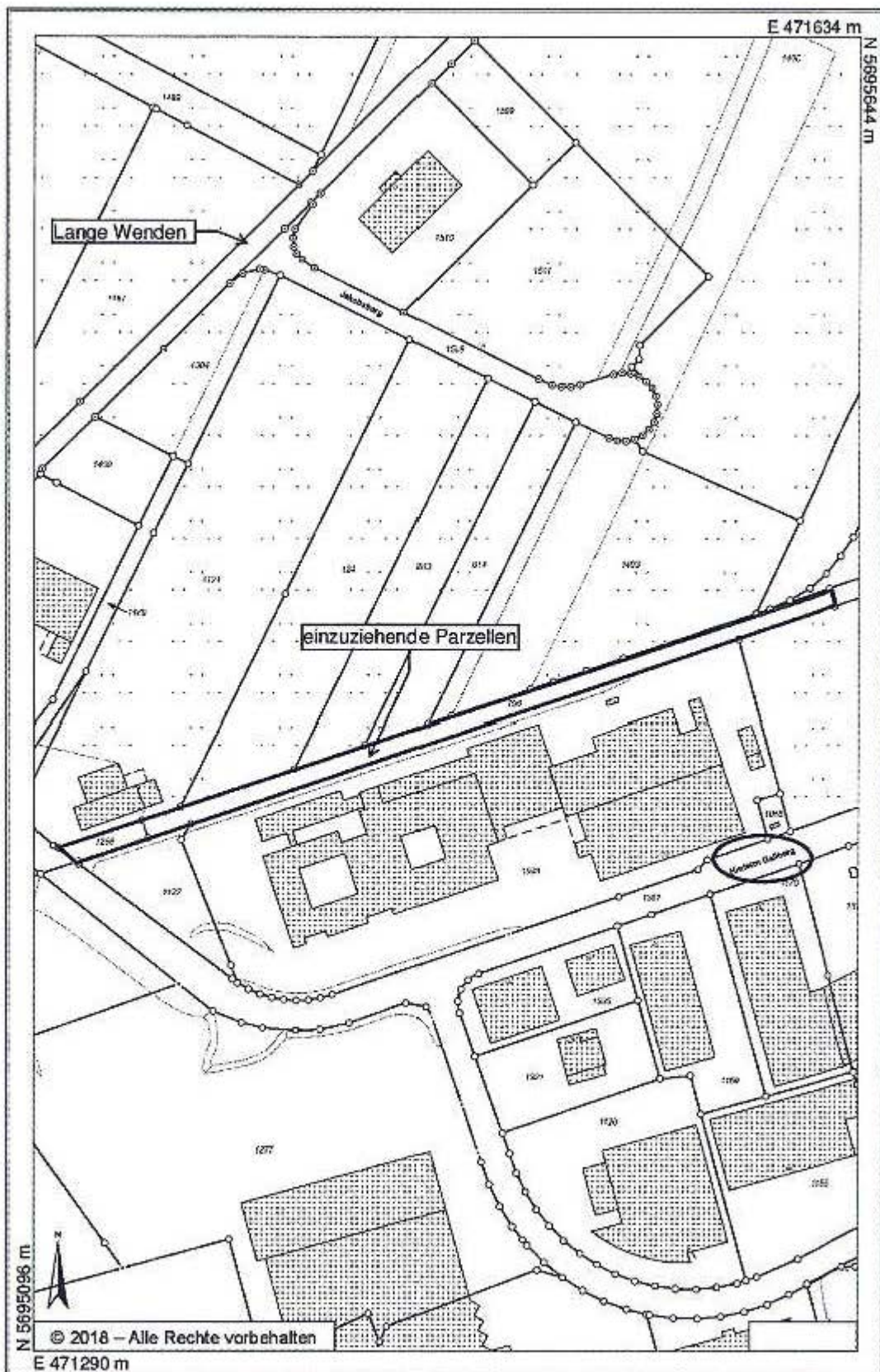
Brilon, den 30. Juli 2018

Stadt Brilon  
Der Bürgermeister

  
Huxoll



# Anlage





# Bekanntmachung

## 1. ordentliche Änderung des Bebauungsplanes Brilon-Madfeld Nr. 2 a "Stemmel"

### Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

gemäß § 3 (1) Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadt Brilon beabsichtigt die Aufstellung der 1. ordentlichen Änderung des Bebauungsplanes Brilon-Madfeld Nr. 2 a "Stemmel". Die Bebauungsplanänderung soll als Maßnahme der Innenentwicklung (Nachverdichtung) im beschleunigten Verfahren nach § 13 a (1) Nr. 1 BauGB durchgeführt werden. Der Änderungsbereich befindet sich im nordöstlichen Teilbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes zwischen der Almer Straße, der Stemmelstraße und der Straße "In den Höfen".

**Ziel** ist es, den rückwärtigen Bereich eines oder mehrerer Grundstücke an der Almer Straße baulich nutzbar zu machen und damit zusätzliche Baugrundstücke in dem bestehenden Wohngebiet zu schaffen. Beabsichtigt ist, die im rechtskräftigen Bebauungsplan als nicht überbaubare Flächen festgesetzten zurückliegenden Grundstücksteile in überbaubare Flächen im Allgemeinen Wohngebiet (WA) umzuwandeln. Für die Innere Erschließung der Wohngebietsverdichtung sind unterschiedliche Lösungsansätze denkbar.

Die Öffentlichkeit soll frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung und Entwicklung des Änderungsbereiches in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet werden.

Zu diesem Zweck werden zwei Planvarianten sowie alternative Erschließungsmöglichkeiten im Rahmen einer Bürgerversammlung gemäß § 3 (1) Satz 1 BauGB durch die Verwaltung vorgestellt und erläutert. **Variante 1** stellt eine minimale Lösung dar, **Variante 2** eine maximale (s. Anlage). Zwischenstufen können sich durchaus noch ergeben.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung findet am

**Donnerstag, dem 13. September 2018,  
um 18:30 Uhr  
im Hallenbad Madfeld, Tribüne**

statt.

Es besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Zu den Planungsabsichten kann Stellung genommen werden. Anlieger, die an der Planung teilhaben möchten, können ihre Interessen darlegen.



Die Abgrenzungen des Bebauungsplangebietes und der Änderungsbereiche (Variante 1 und Variante 2) sind aus den beigefügten Übersichtsplänen ersichtlich.

### **Bekanntmachungsanordnung**

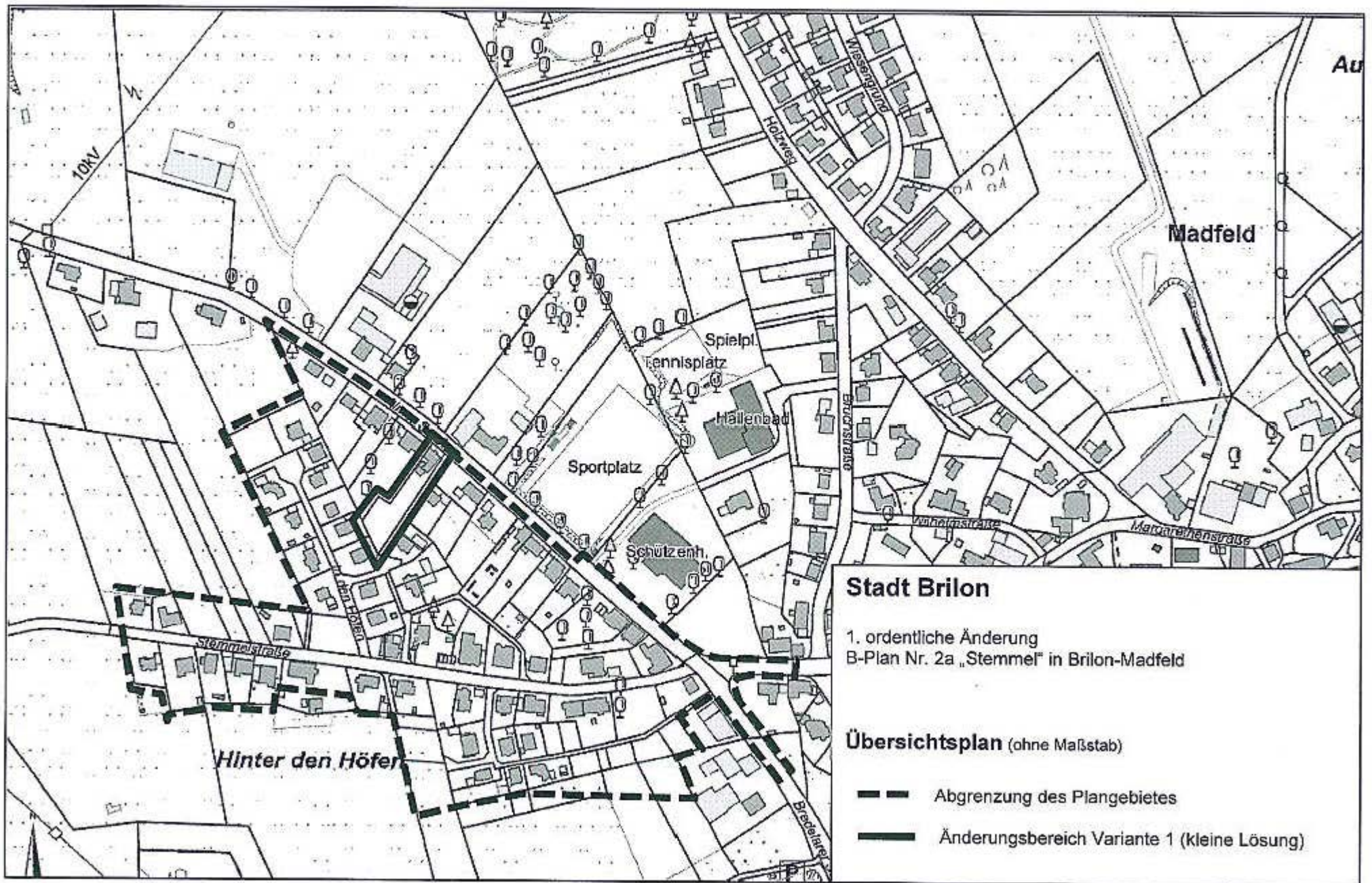
Die ortsübliche Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wird hiermit angeordnet.

Brilon, den 13. August 2018

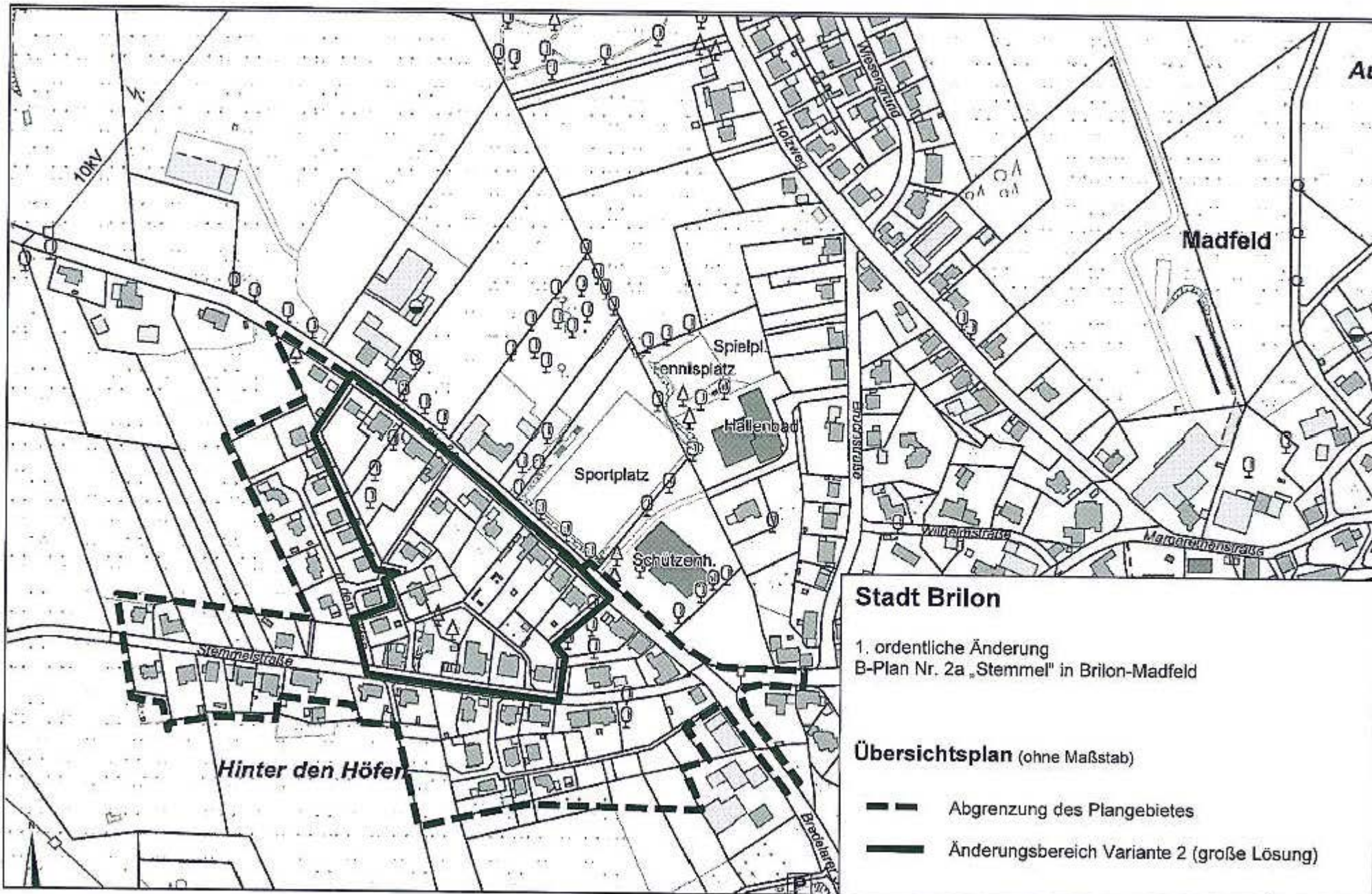
Der Bürgermeister  
In Vertretung

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'R. Huxoll', written in a cursive style.

(R. Huxoll)  
1. Beigeordneter







**Stadt Brilon**

1. ordentliche Änderung  
 B-Plan Nr. 2a „Stemmel“ in Brilon-Madfeld

**Übersichtsplan** (ohne Maßstab)

- Abgrenzung des Plangebietes
- Änderungsbereich Variante 2 (große Lösung)